

RS Vwgh 1988/12/1 86/09/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §52 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird im Rahmen eines Verschlimmerungsantrages eine bereits im Jahre 1949 fälschlicherweise dem linken Arm zugeordnete Verletzung (Ulnarisläsion nach Richtsatzposition 472) neuerlich dem linken Arm zugeordnet, so kann darin keine Rechtsverletzung des Antragstellers erblickt werden, zumal nach der Richtsatzposition 472 Schäden der linken und rechten Hand nicht unterschiedlich eingestuft werden.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Verfahrensrecht Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986090004.X01

Im RIS seit

31.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at